



---

**SITZUNGSVORLAGE**  
**B 2018/320/3982**

Fachbereich/Aktenzeichen

Datum

öffentlich

Fachdienst Ordnungswesen,  
Standesamt  
320.722-92

28.03.2018

---

Boegel, Stefan

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Zuständigkeit</u>	<u>Termin</u>
Hauptausschuss	Vorberatung	16.04.2018
Rat	Entscheidung	16.04.2018

**Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Oelde über das Offenhalten von Verkaufsstellen für den erweiterten Stadtbereich an Sonn- und Feiertagen (OVO)**

**Beschlussvorschlag:**

**Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Oelde über das Offenhalten von Verkaufsstellen für den erweiterten Stadtbereich an Sonn- und Feiertagen vom 16.04.2018**

Aufgrund des § 6 Absatz 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten – Ladenöffnungsgesetz - LÖG- vom 16.11.2006 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom XX.04.2018 (GV. NRW. S. XXX), wird von der Stadt Oelde als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates vom 16.04.2018 folgende für das Gebiet der Stadt Oelde folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

**§ 1**

Zum Zweck des Erhalts, der Stärkung und der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandels sowie zur Steigerung der überörtlichen Sichtbarkeit der Stadt Oelde als attraktiver und lebenswerter Standort dürfen am Sonntag, 27.05.2018 im Oelder Stadtgebiet ohne Ortsteile über den Innenstadtbereich hinaus Verkaufsstellen im Sinne des § 3 Abs. 1 LÖG NRW in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet werden.

**§ 2**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des §§ 1 bis 3 Verkaufsstellen

außerhalb des genannten Bereichs oder außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.

### § 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Diese Verordnung tritt am 28.05.2018 außer Kraft.

#### **Sachverhalt:**

Gemäß § 4 Abs. 1 Ladenöffnungsgesetz NRW (LÖG NRW) dürfen Verkaufsstellen montags bis freitags ohne zeitliche Begrenzung und samstags von 0.00 Uhr bis 22.00 Uhr geöffnet sein (allgemeine Ladenöffnungszeit).

Darüber hinaus durften gemäß § 6 Abs. 1 LÖG NRW in der bis zum XX.04.2018 geltenden Fassung Verkaufsstellen an jährlich höchstens vier Sonn- oder Feiertagen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein.

In seiner Sitzung vom 21.03.2018 hat der Landtag Nordrhein-Westfalen das sog. Entfesselungspaket I verabschiedet, mit dem u.a. eine Änderung des Ladenöffnungsgesetzes NRW einhergeht. Durch Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt am XX.04.2018 trat das Gesetz am XX.04.2018 in Kraft (stand bei Vorlagenschluss noch nicht fest).

In der Neufassung wurde § 6 Absatz 1 LÖG NRW dahingehend geändert, dass nicht nur ein besonderer Anlass (Markt, Fest, Messe o.ä.) für eine sonntägliche Öffnung vorliegen kann / muss, sondern auch aus anderen Gründen im öffentlichen Interesse rechtmäßig eine Öffnung etabliert werden kann. Ein öffentliches Interesse liegt nach § 6 Absatz 1 Satz 2 LÖG NRW (neue Fassung) insbesondere vor, wenn die Öffnung dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandels dient (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LÖG NRW n.F) oder die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort gesteigert wird (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LÖG NRW n.F).

Im Rahmen der Sitzungsvorbereitung aufgrund des alten Rechtsstands wurde zunächst nur für den Innenstadtbereich während des Straßentheaterfestivals am 27.05.2018 eine Verkaufsstellenöffnung vorgesehen. Gleiches gilt auch für den Pflaumenmarkt am 09.09.2018 im Ortsteil Stromberg.

Nun sollen für eine deutlichere, überörtliche Sichtbarkeit der Stadt Oelde und zur Stärkung des Einzelhandels mit einer zusätzlichen Ordnungsbehördlichen Verordnung (OVO) die neu geschaffenen rechtlichen Möglichkeiten genutzt und neben dem Innenstadtbereich weitere Bereiche für die sonntägliche Öffnung freigegeben werden.

Vor Erlass der Rechtsverordnung zur Freigabe der Tage nach § 6 Absatz 1 Ladenöffnungsgesetz waren die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und Kirchen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer und die Handwerkskammer anzuhören (§ 6 Absatz 4 Satz 7 LÖG). Diese Beteiligung ist unverzüglich nach der Beschlussfassung des Landtags mit Anhörungsschreiben vom 29.03.18 erfolgt. Da bis Vorlagenschluss wegen der Kurzfristigkeit keine Rückmeldungen zu erwarten waren, werden diese ggf. in der Sitzung nach gereicht.

Jedoch wurden die Verbände im Rahmen einer Dringlichkeitsentscheidung zur Festsetzung einer Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Oelde über das Offenhalten von Verkaufsstellen für den erweiterten Stadtbereich an Sonn- und Feiertagen für die sonntägliche Öffnung am 08.04.2018 angehört. Es wird davon ausgegangen, dass die Stellungnahmen für die hier zu

beschliessende OVO nicht abweichen werden. Insofern werden die Inhalte der Rückmeldungen hier kurz dargestellt:

- Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) erhebt mit Schreiben vom 26.03.2018 grundsätzliche Bedenken gegen eine erweiterte Festsetzung des räumlichen Geltungsbereichs für den verkaufsoffenen Sonntag über die Innenstadt hinaus. In ihrer Stellungnahme weist sie darauf hin, dass der Sonntagsschutz Verfassungsrang genießt und daher nur sehr begrenzt einschränkbar sei. Die in der Neufassung des LÖG enthaltenen Sachgründe wie die Belebung der Innenstädte, der Erhalt zentraler Versorgungsbereiche und die Sichtbarmachung der Innenstädte widersprüchen ihrer Auffassung nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Sonntagsschutz, da sie keine höheren oder gleichwertigen Rechtsgüter als der Sonntagsschutz seien. Die Gewerkschaft legt dar, dass ihrer Auffassung nach der bisher erforderliche Anlassbezug nicht durch allgemeine Gründe gestrichen werden könne.

Die Gewerkschaft verweist auf die aktuelle Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes, des Bundesverwaltungsgerichtes sowie des Oberverwaltungsgerichtes NRW und betont die besondere soziale und verfassungsrechtliche Bedeutung des Sonntagsschutzes.

Sie legt dar, dass ihrer Auffassung nach der bisher erforderliche Anlassbezug nicht durch allgemeine Gründe gestrichen werden könne.

- Der Handelsverband Nordrhein-Westfalen – Münsterland teilt mit Schreiben vom 23.03.2018 mit, dass innerhalb der gesetzten Frist keine detaillierte Stellungnahme erfolgt und verweist auf die rechtliche Situation.

- Die Handwerkskammer Münster erhebt mit Schreiben vom 28.03.2018 keine Bedenken.

- Rückmeldungen der Industrie- und Handelskammer NordWestfalen und der Kirchen liegen nicht vor.

Es obliegt der Stadt Oelde als zuständiger örtlicher Ordnungsbehörden, eine Abwägung im Einzelfall vorzunehmen, in die die jeweils betroffenen Interessen und Rechtsgüter einzubeziehen sind. Auch die gesetzliche Verankerung neuer Sachgründe für eine Ausnahme zum Sonn- und Feiertagsschutz, wie in der Neufassung des LÖG geschehen, entbindet die zuständigen örtlichen Ordnungsbehörden nicht von ihrem Recht und ihrer Pflicht, das Vorliegen eines Sachgrundes im Einzelfall zu prüfen und zu begründen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber grundsätzlich entschieden hat, dass in Erhalt, Stärkung oder Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandels sowie in der Steigerung der überörtlichen Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort gewichtige Sachgründe zu sehen sind.

Bei der Vorbereitung der Rechtsverordnung hat die örtliche Ordnungsbehörde zum einen Art und Ausmaß der konkret vorgesehenen Ladenöffnung sowie zum anderen die konkret verfolgten Gemeinwohlinteressen und deren Bestimmung und Gewichtung zu beachten. Danach bemisst sich, in welchem Umfang die aufgeführten potentiellen Sachgründe die verfassungsrechtliche Regel der sonn- und feiertäglichen Arbeitsruhe zurückzudrängen in der Lage sind.

Den Sachgründen des Erhalts, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandels sowie der Steigerung der überörtlichen Sichtbarkeit der Stadt Oelde als attraktiver und lebenswerter Standort kommen dabei im konkreten Fall ein besonderes Gewicht zu. Beide Sachgründe sind miteinander verwandt und greifen in der Begründung ineinander.

Durch die ordnungsbehördliche Verordnung vom 16.04.2018 (OVO für den Innenstadtbereich) hat die Stadt Oelde aus Anlass des Straßentheaterfestivals bereits die Möglichkeit einer Sonntagsöffnung am 27.05.2018 für diejenigen Geschäfte eröffnet, die in einem unmittelbaren räumlichen Bezug zu diesem Markt/ Fest stehen.

In die Abwägung hinsichtlich der weiteren für diesen Tag vorgeschlagenen Verordnung ist zu berücksichtigen, dass der außerhalb der zentralsten Lagen befindliche örtliche Einzelhandel in Oelde bis auf wenige Ausnahmen seine Kunden insbesondere aus den eigenen Einwohnern akquiriert und aufgrund der Nähe zu den Ober- und Mittelzentren Münster, Bielefeld, Hamm und Gütersloh in der Regel wenig Publikumszustrom von außerhalb erhält. Gerade aufgrund des sich rasant entwickelnden und täglich rund um die Uhr verfügbaren online-Einzelhandels ist es für den örtlichen Einzelhandel der Stadt Oelde von existenzieller Bedeutung, sich der eigenen, zahlenmäßig beschränkten Zielgruppe durch besondere Aktionen präsentieren zu können, die zu Zeiten außerhalb der werktäglichen Öffnungszeiten stattfinden. Auf diese Weise hat der stationäre Einzelhandel die Möglichkeit, sich einem Publikum zu zeigen, welches ihn im Wettbewerb mit online-Anbietern derzeit in abnehmendem Maße wahrnimmt. Auf diese Weise kann sich der örtliche Einzelhandel die existenziell wichtige örtlich verwurzelte Kundengruppe (wieder) erschließen und Kunden von aus dem regionalen Umfeld hinzugewinnen. Wenn der örtliche stationäre Einzelhandel durch derartige Maßnahmen erhalten und gestärkt wird, profitieren vor dem Hintergrund des demographischen Wandels und einer alternden Bevölkerung zudem gerade diejenigen Einwohner, die sich der für den Einkauf im Online-Handel erforderlichen Technik nicht bedienen. Eine Vielfalt von Einkaufsmöglichkeiten bleibt auf diese Weise auch wohnortnah erhalten, der Notwendigkeit einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung wird Rechnung getragen.

Indem auch den wenigen großen Einzelhandelsbetrieben der Möbel- und Textilbranche, die in Oelde in Stadtrandlagen angesiedelt sind, die Möglichkeit einer Sonntagsöffnung ermöglicht wird, trägt diese zudem zur Vielfalt des in einer Gemeinde angesiedelten Einzelhandels bei. Durch die regionale Bewerbung wird die überörtliche Sichtbarkeit der Stadt Oelde als attraktiver und lebenswerter Standort insgesamt gesteigert. Hierfür besteht für die Stadt Oelde als Mittelstadt, die im Vergleich zu den umgebenden Ober- und Mittelzentren ohnehin Standortnachteilen ausgesetzt ist, ein besonderes Bedürfnis. Dabei versteht es sich von selbst, dass es sich bei der sonntäglichen Ladenöffnung zur Eigendarstellung und Sichtbarmachung nur um einen Baustein in einem Bündel von Maßnahmen handelt, die dazu dienen, als attraktiver und lebenswerter Standort wahrgenommen zu werden und sich sowohl für bereits örtlich verwurzelte als auch für sich neu ansiedelnde Einwohner und Unternehmen darzustellen. Sie hat dem Grunde nach jedoch eine derartige Bedeutung, dass der Landesgesetzgeber sie in seiner Abwägung mit der verfassungsrechtlich geschützten Sonntagsruhe als gewichtigen Ausnahmegrund betrachtet.

Aufgrund der oben dargelegten Gründe sind die Voraussetzungen für eine Öffnung der Verkaufsstellen gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 5 LÖG n.F. gegeben.

Der Landesgesetzgeber hat in seiner Gesetzesbegründung (LT-Drucksache 17/1046, S. 101ff.) eine umfangreiche Abwägung des Sonn- und Feiertagsschutzes mit dem Schutz höherer, gleichwertiger oder sonst gewichtiger Rechtsgüter vorgenommen, und ist zu dem Ergebnis gelangt, dass die Neufassung des Gesetzes mit dem Verfassungsrang der Sonntagsruhe und der höchstrichterlichen Rechtsprechung dazu zu vereinbaren ist. Die Gesetzgebung ist gemäß Art. 20 Abs. 3 GG an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden. Da sich die Verordnung der Stadt Oelde innerhalb der landesrechtlich nun geltenden Regeln bewegt, die wiederum die verfassungsmäßige Ordnung zu beachten hat, und es desweiteren nicht offensichtlich so ist, dass der Gesetzgeber Verfassungsrechte missachtet hat, können die von der Gewerkschaft ver.di im Schreiben vom 26.03.2018 vorgebrachten Gründe hier im Ergebnis nicht durchgreifen. Sie beziehen sich nämlich auf Aspekte, die der Landesgesetzgeber im Gesetzgebungsverfahren zu beachten hatte und beachtet hat. Mit der Stellungnahme Nr. 17/199 vom 12.12.2017 hat ver.di die nun vorgebrachten Gründe bereits im Gesetzgebungsverfahren dargetan. Der Gesetzgeber hatte die Möglichkeit, sie zu werten und hat dies ausweislich der Gesetzesbegründung auch getan. Diese Wertung der verfassungsrechtlich geschützten Güter ist für die Gemeinde als an die Gesetze gebundene vollziehende Gewalt nachvollziehbar und nicht offenkundig fehlerhaft.

Unter Abwägung der unterschiedlichen Interessenslagen, unter Beachtung der sich aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgericht ergebenden Kriterien und der durch den Gesetzgeber neugeschaffenen Kriterien ist der Erlass der OVO rechtlich vertretbar und die Öffnung der Ladenlokale über den Innenstadtbereich hinaus zulässig und legitim.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die im Beschlussvorschlag genannte Ordnungsbehördliche Verordnung zu beschließen.

**Anlage(n)**